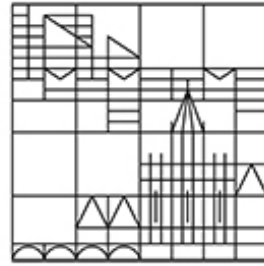


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 89/2013**

**Satzung zur Zweiten Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung für  
den Master-Studiengang PHYSIK**

**Vom 18. Dezember 2013**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang PHYSIK**

**vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Konstanz am 4. Dezember 2013 die nachfolgende Satzung zur Zweiten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang PHYSIK in der Fassung vom 10. August 2011 (Amtl. Bkm.65/2011), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 18. Dezember 2013 seine Zustimmung zu der nachfolgenden Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

## **Artikel 1**

### **Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang PHYSIK**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang PHYSIK in der Fassung vom 10. August 2011 (Amtl. Bkm.65/2011), geändert am 8. Februar 2012 (Amtl. Bkm. 4/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von § 7 wird in Klammern das Wort „(StPA)“ angefügt.
- b) In der Überschrift von § 9 wird das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
- c) Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:  
„§ 9a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen“

2. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es besteht aus vertiefenden Modulen und dem modularisierten Master-Abschluss (siehe § 19).“
- b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Das dritte Wahlpflichtfach kann neben einer rein experimentellen oder theoretischen Ausrichtung auch integrierten Charakter haben. Die Wahlpflichtfächer stammen aus dem Angebot des Fachbereichs Physik oder auf Antrag aus einem anderen Fachbereich.“

3. In § 4 Absatz 1 erhält Satz 3 folgende Fassung: „Der Ständige Prüfungsausschuss entscheidet, ob dieses Wahlpflichtfach als Wahlpflichtfach zur Experimentalphysik, theoretischen Physik oder als integriertes Wahlpflichtfach anerkannt wird.“

4. § 9 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben oder einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, oder Berufsakademie der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen werden auf Antrag und unter Anrechnung der nach dieser Prüfungsordnung für die betreffende Leistung vergebenen Credits anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die jeweiligen Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Master-Studiengangs Physik an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Für die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Eine Anerkennung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studentin/Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor Beginn des Masterstudiums erbracht wurden, kann nur zusammen mit der Zulassung zum Studium beantragt werden. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach dem in § 20 angegebenen Berechnungsmodus in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Bestandteile einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung für den Bachelor-Studiengang Physik oder einer anderen Abschlussprüfung, die Zugangsvoraussetzung für diesen Studiengang waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.
- (7) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft der gem. § 7 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschluss oder eine von ihm beauftragte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/ Fachvertreterinnen.“

5. Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

#### **„§ 9a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn

- die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und
  - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
  - die Institution, an der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 6 Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

6. In § 10 Absatz 2 werden in Satz 2 nach den Worten „Bei Krankheit der Studentin/des Studenten“ die Worte „bzw. eines von ihr/ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „Gesamtnote bis 1,2“ ersetzt durch die Angabe „Gesamtnote von 1,1 oder besser“.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Ein durch eine geeignete Wahl von Veranstaltungen gewählter Schwerpunkt im Studium kann auf der Urkunde ausgewiesen werden.“

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich die Studentin/der Student vier Wochen vor Stattfinden der Prüfung schriftlich beim StPA anmelden.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
„(5) Die Prüfungsverwaltung kann mit Hilfe DV-gestützter Systeme erfolgen. Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig und bei aktuellem Anlass über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu

informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 wird das Wort „Wahlfach I“ durch das Wort „Wahlpflichtfach I“ ersetzt.
- b) Nach Nr. 7 werden die folgenden Angaben angefügt:  
„und Studienleistungen in folgenden Gebieten:
  1. Arbeitsgruppenseminar
  2. Methodenkenntnis und Projektplanung
  3. Präsentation Master-Arbeit“

10. In § 20 Absatz 3 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Das Modul „Master-Arbeit“ geht gewichtet mit einem Faktor 2 in die Berechnung ein.“

11. In § 24 wird der bisherige Text Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 18. Dezember 2013 (Amtl. Bkm. 89/2013) treten am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.“

12. In Anhang 3 (Notenzusammensetzung Master Physik) wird bei der Note der Master-Arbeit die Angabe „gewichtet mit 60 cr“ ersetzt durch die Angabe „gewichtet mit 2 x 30 cr“.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 18. Dezember 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor -